

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall
für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen
vom 06.07.2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaussalles

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Schlangen entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird auf Antrag ein Regelstundensatz von 30,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag des Verdienstaussfallpauschale wird auf 50,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen vom 10. November 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 26.07.2017

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr